

desfallige Uebersicht spätestens bei Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Stände gelangen zu lassen.

Aus dem an die erste Kammer erstatteten Berichte, worin unter Anderem auch das Ergebnis, welches die neue Bergordnung auf die finanziellen Verhältnisse des Staates zur Folge haben wird, mit großer Genauigkeit und Klarheit auseinandergesetzt und nachgewiesen worden, geht hervor, daß das Opfer, welches der Staat durch Einführung dieses Gesetzes und insonderheit durch Abminderung der auf dem Bergbau zur Zeit lastenden Abgaben bringt, jährlich auf die Summe von 34,057 Thaler ansteigt.

Bei der Größe dieses Opfers, welches in Betracht, daß sonst ein großer Theil der wohlthätigsten Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausführbar sein dürfte, sowohl in Erwägung, daß die Bergregalität bei dem richtigen Erkennen ihres Wesens und ihrer Bedeutung weniger als eine Quelle des Staatseinkommens und als ein nutzbares Recht des Staates, sondern vielmehr als eine Verpflichtung desselben anzusehen ist, die aus dem Bergbau zu erzielende Vermehrung des Nationalreichthums zu fördern, gebracht werden muß, ist es allerdings unerlässlich, bei diesem Zweige der Verwaltung auf die Vereinfachung der mit solchem verbundenen Anstalten und dadurch, sowie überhaupt, auf die möglichst größte Ersparniß hinzuwirken. Aus diesen in dem Berichte der ersten Kammer entwickelten Gründen findet daher die unterzeichnete Deputation den vorbemerkten, von der ersten Kammer beschlossenen Antrag, welcher die bereits bei Position 9 des Budgets der ordentlichen Staatseinkünfte gestellten beiden ständischen Anträge erweitert und vervollständigt, völlig gerechtfertigt und empfiehlt der Kammer,

demselben beizutreten.

Vizepräsident v. Eriegern: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Theil des Berichtes und den damit verbundenen Antrag das Wort begehrt? Wenn dies nicht der Fall, so würde ich noch den Herrn Referenten zu fragen haben, ob er etwas zu bemerken hat.

Referent Präsident D. Haase: Ich habe nur Weniges zu bemerken. Es gewinnt allerdings das Ansehen, als ob durch unsern und der ersten Kammer Beschluß, die Annahme des Berggesetzes betreffend, der Staatscasse eine große Summe verloren gehen würde, und allerdings wird auch ein namhafter Verlust, wenigstens in den ersten Jahren, eintreten. Allein man muß auch dagegen wiederum in Aufrechnung bringen, daß der bei uns im Sinken gewesene Bergbau durch das Berggesetz voraussichtlich ungemein gehoben wird, daß dadurch die zeitherige Ausbeute sich erhöhen und demnach unser Nationalreichthum sich mehren wird, daß daher der Staat in Folge dessen indirect auf anderer Seite das Verlorene wieder gewinnt, daß ferner durch die Abminderung der im Staatsdienste stehenden Bergbeamten - - indem die Verwaltung der Gruben nunmehr den Revieren selbst überlassen wird, - die Staatsausgabe in diesem Zweige der Verwaltung sich verringert, im Uebrigen aber auch bei erhöhter Ausbeute der Staat wegen des von ihm auszuübenden Erzkaufes einen bedeutenden Vortheil ziehen wird. Das Opfer, was der Staat

also im Augenblicke bringt, wird nur in den ersten Jahren ansehnlich sein, dasselbe aber in Berücksichtigung der daraus für ihn hervorgehenden Vortheile in Zukunft sich weit geringer gestalten und ausgleichen. Die Einbuße ist vorübergehend, der Vortheil für das Ganze aber bleibend und steigend. Nach allem diesen möchten die aus jener Rücksicht entstehenden Bedenken wohl alles Gewicht verlieren.

Vizepräsident v. Eriegern: Die Deputation schlägt vor, folgendem von der ersten Kammer angenommenen Antrage beizutreten: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Einführung der neuen Bergordnung in allen Branchen der Bergwerksverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Anstalten auf möglichste Vereinfachung und Ersparniß hinzuwirken und eine desfallige Uebersicht spätestens bei Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Stände gelangen zu lassen“, und ich frage die Kammer: ob sie demselben ihre Zustimmung schenkt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Eriegern: Ich bitte nunmehr den Herrn Referenten fortzufahren.

Referent Präsident D. Haase:

Der zweite in der ersten Kammer beschlossene Antrag ist specielleren Inhalts. Er bezweckt, solchen Officianten, die von Privatpersonen, welche sich im Besiz der Bergregalität befinden, angestellt sind und durch die Abgabe derselben außer Brod kommen würden, eine billige Berücksichtigung der Staatsregierung zuzuwenden, analog derjenigen, welche den Verwaltern der Patrimonialgerichte bei Aufhebung der letztern nach dem Gesetz vom 23. November 1848 §. 32 Abschnitt 3 in Aussicht gestellt worden ist. Dieser Antrag geht dahin:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, auf Anstellung von dergleichen Officianten, insoweit dieses Geschäft ihren hauptsächlichlichen Erwerb begründete, möglichst Bedacht zu nehmen.

Auch diesen Antrag findet die unterzeichnete Deputation in den Verhältnissen und in der Billigkeit begründet, daher sie der Kammer anrathet,

demselben beizutreten.

Abg. Sachse: Ganz analog ist der hier hinsichtlich der Abgabe der Patrimonialgerichte angezogene Fall mit der Veränderung, welche im Bergbau vorgehen sollte, keineswegs; denn durch den Uebergang der Patrimonialgerichte an den Staat werden alle die Stellen, welche zeither bei denselben besetzt waren, erledigt, und der Staat bekommt nun diese Stellen zu besetzen. Er muß also die Männer dafür schaffen, welche die betreffenden Geschäfte verrichten können, er hat bloß die richterlichen Beamten zu übernehmen, die Stellen der Actuare, Protocollanten, Copisten, Expedienten, Aufwärter, und wie sie alle heißen mögen, hat er aber von Neuem zu besetzen; denn er ist nicht verpflichtet, die Personen, welche dieselben bisher versahen, mit zu übernehmen. Darum ist auch in dieser Be-